

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in
den Gemarkungen KIRBURG und LAUTZENBRÜCKEN
Westerwaldkreis
zugunsten der
Verbandsgemeinde Bad Marienberg, Büchtingstraße 3, 56470 Bad Marienberg

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Quelle "Viehweide" in der Gemarkung KIRBURG, Flur 14, Flurstück-Nr. 2090/1 wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt südöstlich der Ortslage Kirburg, hat eine Größe von 62,3228 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (senkrecht schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (linksgeneigt schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (rechtsgeneigt schraffiert).

Die Zone I

erstreckt sich auf die Gemarkung KIRBURG, Flur 14, Flurstück 2090/1 und hat eine Größe von 0,6265 ha.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkung KIRBURG, Fluren 5 und 14 und hat eine Größe von 12,002 ha.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung KIRBURG, Fluren 5 und 14 sowie Gemarkung LAUTZENBRÜCKEN, Flur 4 und hat eine Größe von 49,6943 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:5.000, 1:2.000, 1:1.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Bezirksregierung Koblenz
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21

56068 Koblenz

- Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg
Büchtingstraße 3

56470 Bad Marienberg

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichten baulicher Anlagen - insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege
- 2.4 Baustelleneinrichtungen
- 2.5 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.6 Beweidung
- 2.7 Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos
- 2.8 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.9 Durchleiten von Abwasser (ATV-A 142, ATV-H 146)
- 2.10 Herstellen oder Erweitern von Dränen
- 2.11 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser
- 2.12 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 2.13 Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen
- 2.14 Sprengungen

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen für Industrie und produzierendes Gewerbe
- 3.2 Bau und Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik
- 3.3 Wärmekraftwerke, soweit nicht gasbetrieben
- 3.4 Errichtung baulicher Anlagen
- 3.5 Verkehrsanlagen und andere bauliche Anlagen, sofern gesammeltes Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird, ausgenommen ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.6 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
- 3.7 landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung vom 26.01.1996), dies gilt vor allem für:
 - 3.7.1 Ausbringen von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
 - 3.7.2 Ausbringen von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
 - 3.7.3 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfallkompost
 - 3.7.4 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
 - 3.7.5 Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
 - 3.7.6 Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche
 - 3.7.7 Lagern von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
 - 3.7.8 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache

- 3.8 Kleingartenanlagen, Mono- und Sonderkulturen
- 3.9 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern es nicht grundwasserschonend betrieben wird (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)
- 3.10 Herstellen oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.11 Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
- 3.12 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel), insbesondere wenn die Anlagen stillgelegt sind
- 3.13 Motorsport
- 3.14 Tankstellen
- 3.15 Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.16 Kanalisation einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen
- 3.17 Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasser- versickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (ATV-A 138)
- 3.18 Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone
- 3.19 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt vor allem für:
 - 3.19.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
 - 3.19.2 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
 - 3.19.3 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschuttrecycling)
- 3.20 Abfalldeponien, dies gilt vor allem für:
 - 3.20.1 Ablagern von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
 - 3.20.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.21 Bergbau

- 3.22 Anlage von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- 3.23 Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände
- 3.24 Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.25 Gewinnen von Steinen, Erden und oberflächennahen Rohstoffen
- 3.26 Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie dafür erforderliche Baugruben
- 3.27 Bohrungen
- 3.28 Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf
- 3.29 militärische Anlagen und Übungen
- 3.30 Schießplätze
- 3.31 Neuanlage von Golfplätzen
- 3.32 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.36 Gewässerherstellung und -ausbau (z.B. Fischteiche)

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschicht-

ten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Bezirksregierung kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg, Büchtingstraße 3, 56470 Bad Marienberg.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Koblenz über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, *15*. Juni 1999

Az.: 54-43-61-5/1996

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

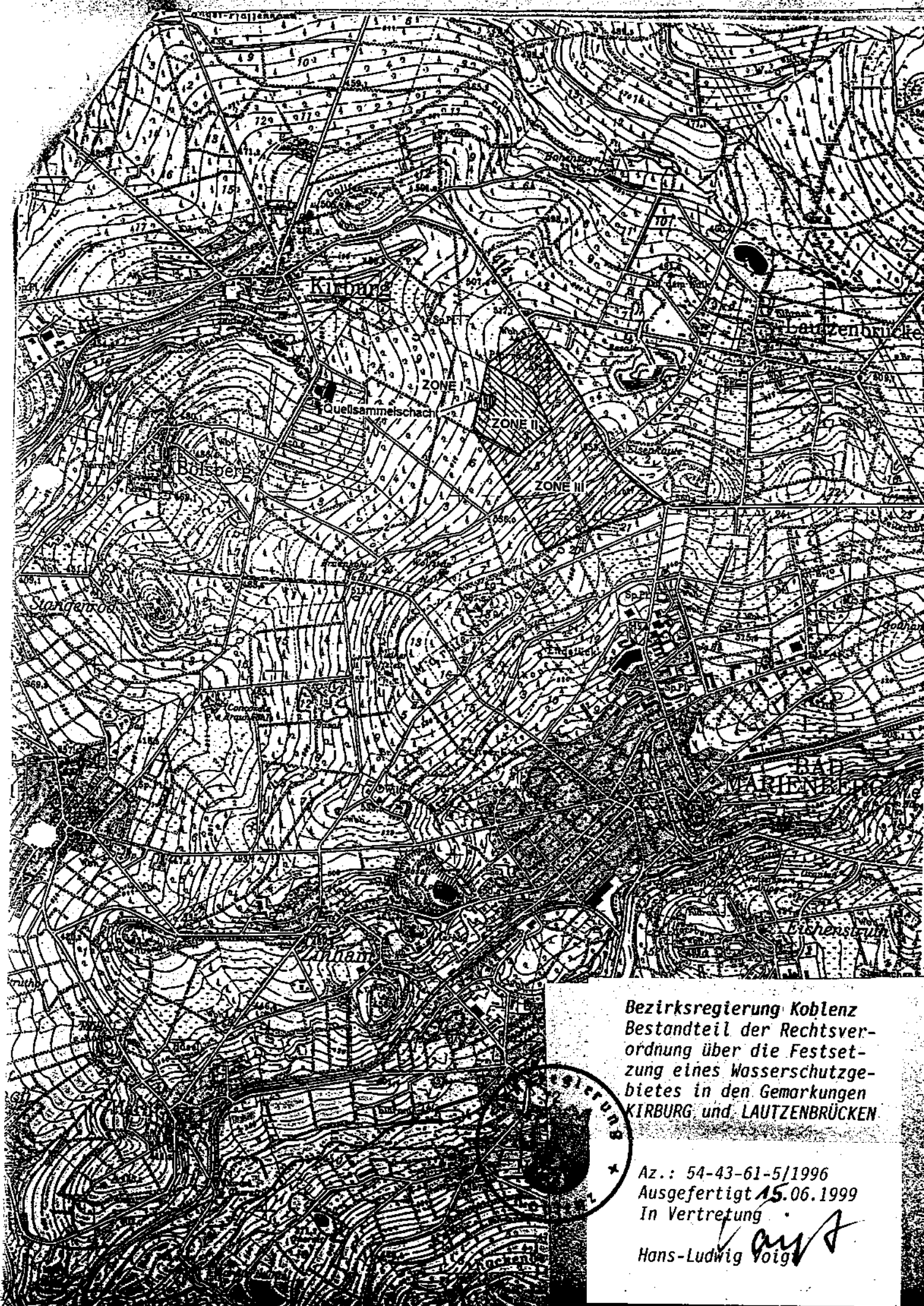
In Vertretung



Hans-Ludwig Voigt

Die Richtigkeit der Übernahme
in das Liegenschaftskataster
wird hiermit bescheinigt!
Westerburg, den 10.08.2000
Katasteramt
Im Auftrage


Vermessungsrat



Bezirksregierung Koblenz
Bestandteil der Rechtsver-
ordnung über die Festset-
zung eines Wasserschutzge-
bietes in den Gemarkungen
KIRBURG und LAUTZENBRÜCKEN

Az.: 54-43-61-5/1996
Ausgefertigt 15.06.1999
In Vertretung

Hans-Ludwig Voigt